in das Land fomme, ber Landwogt ben beiben Conventen weder rechtliches Berhör, noch Hilfe und Hand leiften werbe. Absch. 143, § 10. | 593. 1728. Die Gebrüber Bevaraba aus bem Thal Onsernone hatten ben Repräsentanten ber regierenden Orte, ben Landwogt Johann Peter Staub von Menzingen, Kantons Bug, im Schloffe selbst mißhandelt und waren gefänglich eingezogen worden. Die Gefandten auf der Tagfatung zu Colothurn beschließen, daß der Landvogt zu Lauis das Eramen per gradus vornehmen und das Resultat auf nächste Johanni 3ahrrechnungstagsatzung berichten folle. Absch. 278, § 6. | 594. 1728. Die Judicatur über die Gebrüder Bevarada überlaffen die Gefandten auf der Jahrrechnung zu Baden dem ennetbirgischen Syndicat. Absch. 281, § 13. | 595. 1729. Carlo Appiani von Luggarus hatte feinen Sohn Luigi zum alleinigen Erben eingesetzt mit Ausnahme der 1000 Kronen, von welchen seine hinterlassene Wittwe lebenslanglich die Rutnießung haben follte. Luigi ftirbt ohne Leibeserben und vermacht den halben Theil seines Bermögens dem Spital zu Luggarus, den andern den Pisoni von Ascona. Nachdem nun jene Wittwe gestorben war, spricht ein Schiedsgericht die Hälfte jener 1000 Kronen dem Spitale mit Vorbehalt des Recurses an das Syndicat zu. Die dürftigen Pisoni bitten nun das Syndicat, ihnen jenen halben Theil, welchen der Spital erhalten hat, entweder gang oder theilweise zuzusprechen. Das Syndicat spricht ihnen aus Gnade 100 Kronen Bern, Schwyz, Glarus, Basel und Schaffhausen geben ihre Einwilligung nicht bazu, wollen sich aber dem Mehr nicht widersetzen. Absch. 302, § 3.

Mainthal oder Val Maggia.

n b a l t.

1. Landvogt. 596-599.

a. Berzeichniß ber Landvögte.

b. Landvogt Razé.

c. Cout bes Landvogts von Ceite ber Orte. 2. Landweibel. 600, 601.

3. Polizeiliches. 602—606.

a. Entheiligung ber Conn: und Festtage.

b. Borfichtsmaßregeln in Betreff bes Solgflößens. 4. Justizsachen. 607-613.

a. Kürfprecher.

b. Beugniffe.

c. Beftrafung von Frefeln.

d. Bugrecht.

e. Roften.

5. Stragen und Bruden. 614-618.

6. Locales. Campo. 619-621.

7. Personelles. 622, 623.

1. Landvogt.

a. Bergeichniß ber Landvögte.

Urt. 596. 1712. Chaffhaufen.

1714. Burid.

1716. Uri.

1718. 3ug.

Sans Georg Dtt.

Sans Beinrich Sug.

Frang Florian Schmid.

Sans Jafob Beinrich.

Joseph Anton Beinrich.

142 *

1720. Freiburg.	Georg Protafius Rage.
1722. Bern.	Beat Jafob May.
1724. Schwyz.	Joseph Franz Kyd.
1726. Glarus.	
1728. Colothurn.	Johann Joos Roggenftil.
1730. Lucern.	Ludwig Thaddaus Meyer von Balbegg, bes großen Raths.
1732. Untermalben.	Franz Joseph Jann.
1734. Bafel.	Ernst Ludwig Burdhardt.
1736. Schaffhaufen.	Johann Leonhard Deggeler.
1738. Bürich.	Johannes Hug.
1740. Uri.	Hans Kafpar Brand, bes Raths.
1742. 3ug.	
r ind and ordine mail ob.	Landvogt Razé. min melid in in in mennen ein in i

Art. 597. 1722. Dem Stande Freiburg wird das Misvergnügen zu erkennen gegeben, daß der Landvogt des Mainthals, Georg Protasius Razé von Freiburg vor Ablegung der Kammerrechnung und vot Ankunft des Syndicats auf die Heimreise sich begeben habe. Den Obrigkeiten wird überlaffen, das Passende zu verordnen. Absch. 196, § 7. | 598. 1723. In Erwägung der Leibesschwachheit des Landvogts und

ber schriftlichen Fürbitte des Standes Freiburg und der mündlichen von dessen Gefandten wird Raze sein im gebührliches Berfahren "mildiglich nachgesehen"; zugleich wird den Orten überlassen, Berfügungen zu treffen,

daß Alehnliches verhindert werde, oder zu entscheiden, wie es solle angesehen werden. Absch. 212, § 8.

Art. 599. 1727. Glarus wünscht, daß die über das Gebirg reisenden Gesandten instruiert werden, beil Landvogt im Mainthal bei den Decreten zu schüßen, da es den Anschein habe, daß man ihm Eintrag thut wolle, nachdem er bei einer durch einen Steinwurf herbeigeführten Tödtung ganz nach den Decreten verfahreil sei. Absch. 265, § 56.

2. Landweibel.

Art. 600. 1723. Der Landvogt klagt über üble Bestellung der Landweibel. Er wird beauftragt, einläßer Iichere Information zu geben. Absch. 212, § 9. || 601. 1724. Obiger Auftrag wird wiederholt. Absch. 226, § 9.

3. Polizeiliches.

a. Entheiligung der Sonn= und Festtage.

Art. 602. 1713. Der Landvogt berichtet, daß die Säumer an Sonns und Festtagen mit leeren sowohl als mit beladenen Pferden hins und hersahren, daß die Mainthaler auch kein Bedenken tragen, an solchen Tagen, ihre Gütermauern aufzusühren und auszubessern. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. 603. 1714. In Beziehung auf obige Klage wird sestigeset, daß an Sonns und Feiertagen verboten sein soll, weltliche Werke seher Art zu thun. Den Säumern hingegen wird erlaubt, wenn vor oder nach dem Markt zu Luggarus ein Feiertag einfällt, an diesem Feiertage mit beladenen und unbeladenen Pferden nach Luggarus oder nach Hause zu kuggarus oder nach Hause zu kuggarus oder nach Hause zu kuggarus oder nach Hause zu keisen, wie sie dann mit einander an Feiertagen von Peccia nach Prato und Sornico und umgekehrt nach Beendigung des Gottesdienstes sahren mögen; an den Sonntagen aber sollen sie still liegen. Absch. 52, § 2.

b. Borfichtsmaßregeln in Betreff des Holzstößens.

Urt. 604. 1735. Auf bas Ansuchen einer Abordnung ber Mehrheit im vorbern Gerichte Mainthals wird verordnet, daß der Kahndrich Beretti von Intra, welcher fraft des Bertrags von 1650 die Flößung bes Bolges ab ber Ally Craverola vornehmen will, vorher hinlängliche Caution, und zwar im Mainthal, für ben möglicher Beise baburch entstehenden Schaden geben und, ohne daß man seine Einrede berudfichtige, bie Blogung jedenfalls ohne Schwellung des Waffers vornehmen foll. Auch den beiden Geschlechtern Brogini und Modini wird gegen eine hinlangliche Caution im Lande gestattet, ihre fast in der Mitte des Mainthals liegenben erfauften Waldungen herauszuflößen. Ueberhaupt foll in Zufunft niemanden gestattet fein, Holz zu flößen, er habe benn vorher hinlängliche Burgichaft im Mainthal geftellt. Die Gefandten von Uri, Schwyd, Bug und Bafel find ber Meinung, es follte funftig ohne Erlaubniß ber Orte niemanden gestattet fein, Balber gu taufen und das Holz durch das Mainthal zu flößen. Zugs Gesandter ist instruiert, das Flößen ganz und gar nicht zu bewilligen. Abich. 397, § 6. | 605. 1736. Wegen bes Holzflößens aus dem Mainthal bleibt bei obiger Berfügung. Db ohne Bewilligung der Orte niemand Waldung kaufen und das Holz durch Dainthal flößen burfe, darüber find nicht alle Gesandten instruiert. Ferner sollte ein folcher Recurs an Die Orte nicht anders, als mit Erlaubniß des Landvogts und unter Vorweisung eines wahrhaften Berichts über ber Sachen Beschaffenheit geschehen. Absch. 413, § 5. || 606. 1787. Fast alle Instructionen lauten dahin, daß fünftig ohne Bewilligung der Orte feine Waldung mehr erfauft und das Holz durch das Mainthal geflößt werden burfe; ferner daß ein Recurs in folder Sache nur mit Erlaubniß bes Landvogts und unter Borweisung eines schriftlichen Berichts von der Sachen Beschaffenheit genommen werden solle. Zurich ist ber Unsicht, daß die Bewilligung durch den Landvogt von den Orten eingeholt werden, Bern, daß diese Bewilligung Syndicate ertheilt werden soll. Absch. 428, § 5. Gemeindem ihren Aurkeil an die Koften beitergen voolen, vier der erichten aber, Somen Erregnoz-Bigene

Beitrigen finn finn finn gerichelt gurn vo 4. Juftigfachen. B na normin alle mafichirer nigenill den

a. Fürsprechet. Urt. 607. 1713. Der Landvogt rugt, daß die Officiale der Kammer in Civilsachen ben Barteien als dursprecher beistehen, wodurch manche Criminalia, welche sonst an den Tag famen, vertuscht werden. Die Rige wird in den Abschied genommen. Absch. 30, \$ 3. | 608. 1714. Es wird verordnet, daß in Zukunft Die Officiale der Kammer feine Fürsprecherei in Civilsachen annehmen dürfen. Absch. 52, § 3.

b. Beugen.

Art, 609. 1713. Der Landwogt rugt, daß die Berwandten des vierten Grades Zeugniß zu geben fich nicht verpflichtet halten, in Folge deffen bald kein Eriminalfall bewiesen werden könne, da fast Alle in foldem Grade unter einander verwandt seien. Die Rüge wird in den Abschied genommen. Absch. 30, § 3. || 610. 1714. Es wird verordnet, daß die Blutsverwandten im dritten Grade sowohl in Eriminals und Malesias als in Civilsachen zu Zeugen nicht angenommen und beeidigt werden sollen; Berwandte in weiterem Grade jedoch sollen in allen Fällen Zeugniß zu geben schuldig sein. Absch. 52, \$ 4.

c. Bestrafung von Freseln. with granntell matten gralledenen mod men

Urt. 611. 1724. Bug trägt auf Revision berjenigen Decrete im mainthalischen Statutenbuch an, welche tine gar zu geringe Strafe auf gewiffe grobe Frefel seben. Ferner wird auch berichtet, daß im Mainthal gar oft nächtlicher Weile Leute auf den Straßen angefallen und mißhandelt werden, ohne daß die Thäter zur Strafe Bezogen werden fonnen, wenn laut eines Decrets die That nicht durch Kundschaften bewiesen werden fonne, was meiftentheils nicht möglich fei. Das alles wird ad referendum genommen, damit die Obrigfeiten bit nöthig scheinenden Aenderungen treffen mögen. Abich. 226, § 7.

den prantified and Ochbenomitannen and Ben d. Bugrecht. A nen improd finge

Art. 612. 1733. Da im Mainthal berjenige, welcher bas Zugrecht hat, bem Käufer fogleich nach bem Rauf bie Guter gu gieben oder gu überlaffen hat, fo wird ben Dbrigfeiten, um ben Unlag gu mandel Streitigkeiten aus bem Wege zu raumen, einen Termin von einem Monat gur Ausübung bes Bugrechts aufgl ftellen vorgeschlagen. Abich. 359, \$ 11.

e. Roften.

Art. 613. 1743. Gio. Bapt. Petrennio hatte bas Bando überschritten. Auf die Frage, ob die in Folge ber Contagionszeiten gesteigerten Rosten auf die Lanbschaft Laviggara nach bem Decret von 1592 follen verlegt werben, wird unter Ratificationsvorbehalt bem Decret Die Erläuterung gegeben, bag fünftig alle Roftell welche Einthurmung und "Austilgung" eines Banditen verurfachen, von der Landschaft follen getragen werden; die übrigen Roften aber, welche die Processe, Erecutionen und anderes davon Abhangendes verursachen, hat die Kammer zu übernehmen. Daburch folle die Landschaft Laviggara veranlagt werben, bet Banditen feinen Unterschleif zu geben. 21bich. 514, § 4.

5. Stragen und Bruden.

Art. 614. 1723. Der Landvogt macht auf die Nothwendigfeit aufmertfam, eine Brude über ben Bluf Maggia zu bauen. Er wird beauftragt, einläßlichere Information zu geben. Abich. 212, 8 9. || 615. 1724 Da der Landvogt noch fein Memorial eingeschickt hat, wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 226, § 3. 616. 1726. Der abtretende Landvogt bezeichnet einen paffenden Plat für die Brude und berichtet, baf eil Gemeinden ihren Untheil an die Roften beitragen wollen, vier ber reichften aber, Comeo, Caverano, Bignadco und Maggia vorschützen, fie seien von der Beitragspflicht befreit. Der neue Landvogt wird beauftragt, mit einem Baumeister einen Augenschein zu nehmen, einen Koftenüberschlag machen zu laffen und in einem Memorialt zu berichten, ob alle Gemeinden beitragspflichtig seien, ober welche sich nicht für beitragspflichtig halten und warum. Abid. 251, § 3. | 617. 1727. Die Gemeinden Comeo, Cavergno, Bignasco und Maggia weisen ein Arbitrament von Lucern und Ortoftimmen von Zurich, Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Solothurn und Schaff hausen vor, welche fagen, daß sie nicht schuldig seien, an die Verbefferung der alten oder Errichtung einer neuen Brude etwas beizutragen. Den Obrigfeiten wird überlaffen, zu bestimmen, ob die Landschaft oder Die Orte Die Koften für bas zu tragen haben, was bem Landvogt vom vorigen Syndicate aufgetragen worden fei. Absch 270, § 5. | 618. 1728. Es wird durch das Mehr erfannt, daß die Brücke von denjenigen Gemeinden begahlt werden folle, welche darum Inftang gethan hatten, oder daß, wenn diese nicht "dargethan" werden fonneth die Kosten auf alle Gemeinden zu verlegen seien. Bafel will die vier oben genannten Gemeinden in Folge der vorgewiesenen Ortsstimmen von der Beifteuer befreit wiffen. Bern glaubt, daß dieselben nicht für immer davon frei fein follten, und daß eben die Berhaltniffe fich andern fonnen, fo daß fie trog ber Ortoftim men boch angehalten werden fonnten, ihren Antheil beizutragen. Abich. 286, \$ 2.

6. Locales.

name in Campo. Helyana najan Zapod in Sahah I alia 22 Art. 619. 1729. Bern bringt auf der Jahrrechnung ju Frauenfeld gur Sprache, daß die von Campo